

## Unterhaltszahlung volljährige Tochter , Haftungsanteil, Kindergeldanrechnung

| 11.12.2005 17:18

Preis: **\*\*\*,00 € Familienrecht**

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Christian Kah**



25jährige Tochter studiert, hat eigene Wohnung

Vater: bereinigtes Einkommen 3000 Euro

Mutter: bereinigtes Einkommen 1500 Euro

Kindergeld wird an Mutter ausgezahlt.

Wie wird der jeweilige Haftungsanteil berechnet, wie wird das Kindergeld angerechnet?

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Lebt Ihre Tochter im eigenen Haushalt, beträgt ihr monatlicher Unterhaltsbedarf 640 €.

Das Kindergeld wird dabei im Hinblick auf Ihre Unterhaltspflicht hälftig angerechnet.

Der Haftungsanteil berechnet sich prozentual nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners.

Der Haftungsanteil nach § 1606 III 1 BGB errechnet sich nach der Formel:

Bereinigtes Nettoeinkommen eines Elternteils abzüglich 1000 € mal Bedarf, geteilt durch die Summe der bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern abzüglich 2000€.

$(\text{Ihr Netto} - 1000) \times 640 : ((3000 + 1500) - 2000) = 512,- \text{ €}$

Sie hätten danach anteilig 512,- € zu zahlen. Davon ziehen Sie dann noch das hälftige Kindergeld ab.

Ich hoffe, Ihre Anfrage hinreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Christian Kah  
-Rechtsanwalt-

[www.net-rechtsanwalt.de](http://www.net-rechtsanwalt.de)  
[www.net-scheidung.de](http://www.net-scheidung.de)  
[www.online-einspruch.de](http://www.online-einspruch.de)  
[www.strom-und-gas.de](http://www.strom-und-gas.de)

### Nachfrage vom Fragesteller

Sehr geehrter Herr Kah!

Herzlichen Dank für Ihre rasche Antwort. Grund meiner Anfrage ist eigentlich eine Pressemeldung, die besagt, daß sich in der Kindergeldanrechnung akutell etwas geändert hat, d.h. es soll sich mindernd auf den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes auswirken. In den unterhaltsrechtlichen Leitlinien (SüDL) wird der Selbstbehalt mit 1100 ?uro beziffert. Stimmt das?

Mit freundl. Grüßen

### Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

Das Kindergeld wirkt sich im Ergebnis mindernd auf den Unterhaltsanspruch des Volljährigen aus, da dieses je zur Hälfte auf die Unterhaltspflicht der beiden Elternteile angerechnet wird.

Das neue BGH Urteil aus 2005, auf welches Sie evt. anspielen regelt Folgendes:

Auch wenn ein Kind volljährig ist, können seine Eltern Anspruch auf Kindergeld haben. Insbesondere dann, wenn das Kind eine Berufsausbildung absolviert, sei es eine betriebliche Ausbildung oder ein Studium. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, teilweise auch noch darüber hinaus

Leben die Eltern getrennt, stellt sich die Frage, ob auch der andere Elternteil, also derjenige, bei dem das Kind nicht lebt, von dem Kindergeld profitieren kann. In der Regel geschieht dies dadurch, daß dieser Elternteil weniger Unterhalt zahlen muß, das Kindergeld wird ihm zur Hälfte angerechnet.

Wie schon mitgeteilt, würde diese Anrechnung bei Ihnen vorgenommen.



Wir  
empfehlen

## Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

### Bewertung des Fragestellers

|

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Für die Antwort wurde nur oberflächlich recherchiert. "

**Stellungnahme vom Anwalt:**

[Jetzt eine Frage stellen](#)

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
**Ausgabe 02/2008**

